



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Wasserversorgungs- verordnung

vom 5. Februar 2024¹

¹ Inkraftsetzung per 01.12.2024

Inhaltsverzeichnis

<i>Artikel 1</i>	3
Wiederkehrende Grundgebühr	3
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	3
<i>Artikel 2</i>	3
Bezüge über mobilen Wasserzähler	3
<i>Artikel 3</i>	3
Ungemessene Wasserbezüge	3
<i>Artikel 4</i>	3
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren	3
<i>Artikel 5</i>	3
Inkrafttreten	3

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 25. März 2024 folgende Verordnung:

Wasserversorgungsverordnung

Artikel 1

Wiederkehrende Grundgebühr

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren betragen:
- | | |
|---------------|------------|
| pro Gebäude | CHF 107.20 |
| pro Wohnung | CHF 48.75 |
| - pro Gewerbe | CHF 48.75 |

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.9745/m³

Artikel 2

Bezüge über mobilen Wasserzähler

- ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.95/m³

Artikel 3

Ungemessene Wasserbezüge

- ¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser) wird eine Grundgebühr von CHF 462.95 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 9.75 pro volle 100 m³

Artikel 4

Fälligkeit wiederkehrender Gebühren

- ¹ Alle Gebühren sind exkl. MWST. Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf rund 50 Prozent der Vorjahresrechnung stützt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft².
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindevorwalter